

COURSING CLUB SCHLESWIG-HOLSTEIN

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Coursing Club Schleswig-Holstein e.V.". Er soll in das Vereinsregister Neumünster eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Neumünster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, daß der Verein Windhunden auf der Basis DWZRV-gemäßer Windhundzucht eine ihrer Art entsprechenden Bewegungsmöglichkeit, bezeichnet als Coursing, bietet. Das Coursing ist eine Möglichkeit artgerechter Bewegung von Windhunden. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Grundabsicht dabei ist die Erhaltung und Festigung der Fähigkeiten und Psyche dieses Hundetyps gemäß seiner rassespezifischen Eigenschaften.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein nimmt Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland und den angrenzenden Staaten auf.

Mitglieder sind Haupt-, Anschluß- oder Ehrenmitglieder. Anschlußmitglieder dürfen Personen ab 14 Jahre werden, die in Hausgemeinschaft mit dem Hauptmitglied leben. Die Hausgemeinschaft ist auf Verlangen der Geschäftsstelle glaubhaft zu machen. Die Beendigung der Hausgemeinschaft beendet die Anschlußmitgliedschaft. Anschlußmitglieder zahlen einen geringeren Beitrag und eine geringere Aufnahmegebühr als das Hauptmitglied. Mitglieder bis zu 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft als Anerkennung für hervorragende Verdienste verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Stimmrecht im CCSH erwirbt das Mitglied durch gleichzeitige Mitgliedschaft im DWZRV. Das gilt auch für ausländische Mitglieder der EU. Davon ausgenommen sind jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre. Hauptmitglieder können nur Personen ab 18 Jahre werden. Die

Anmeldung geschieht durch Beitrittserklärung (muß schriftlich erfolgen), die an die Geschäftsstelle gerichtet werden muß.

In der Beitrittserklärung sind anzugeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort, Straße mit Hausnummer, Windhundrasse, Anzahl der Hunde, Telefon-Nr. und wenn vorhanden, die Fax-Nr.

Jugendliche Anschlußmitglieder benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Erwerb der Mitgliedschaft. Der Name des Aufzunehmenden wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Dort dürfen auch Einsprüche erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand, der auch ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft ablehnen kann.

Mitgliedsrechte und -pflichten entstehen, wenn kein zulässiger Einspruch eingelegt wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Streichung
- Ausschluß

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er ist spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären.

Beim Tod eines Mitgliedes werden offene Beträge für das laufende Geschäftsjahr nicht nacherhoben

Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen mehr als sechs Monate rückständig ist. Für die Streichung ist die Geschäftsstelle zuständig.

Über den Ausschluß befindet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im ersten Monat eines jeden Jahres fällig. Beiträge, die trotz Mahnung rückständig sind, können unter Hinzurechnung der Kosten und einer Mahngebühr eingezogen werden.

Erfolgt der Beitritt innerhalb eines Jahres, so bleibt die Aufnahmegebühr die gleiche, während der Beitrag je nach Zeitpunkt des Beitritts von der Geschäftsstelle festgelegt wird.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag oder die Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereines zu benutzen,
- innerhalb der Landesgruppe Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen der Satzung des Vereins und der Ordnungen des Verbandes einzuhalten,
- ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen,

- ihre Tiere gewissenhaft zu halten und zu pflegen,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht vom DWZRV ausgerichtet werden, sondern von konkurrierenden bzw. Dissidenzvereinen, zu unterlassen.

§ 7 Organe des Vereins, Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eingeladen wird vom Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

Als richtige ladungsfähige Anschrift dient die letzte bei der Geschäftsstelle hinterlegte Anschrift für Hauptmitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beinhaltet:

- die Berichte und Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (für die Dauer von drei Jahren)
- Wahl der Kassenprüfer (jährlich)
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Beschlüsse zu fassen über die Belange des Vereins, über Anträge auf Änderung der Satzung, Änderungen innerhalb des Vereins sowie Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Vereinsinteressen es erfordern oder wenn 50% der Mitglieder es fordern.

Stimmberechtigt sind alle Hauptmitglieder und Anschlußmitglieder. Alle Mitglieder ohne Stimmrecht sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auch ausländische Mitglieder können Anträge an die Versammlung stellen.

Über die Annahme von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu den Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidritteln der Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind 75% der Stimmen nötig.

Für Wahlen gilt:

hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, dann entscheidet eine Stichwahl.

§ 8 Vorstand und seine Zuständigkeit

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins (CCSH) gewählt. Wählbar ist jeder, der dem DWZRV und dem Verein mindestens drei Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden in einer Wahlliste zusammengefaßt. Die anwesenden Mitglieder stimmen ab. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Ausländische Mitglieder aus der EU haben die gleichen Rechte.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender (Geschäftsstelle)

Rennleiter
Kassenwart
Schriftführer

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Tritt ein Vorstandsmitglied aus, kann dieses Amt durch Vorstandsbeschluß neu besetzt werden (bis zum Termin der turnusmäßigen Wahl).

Der 1. und 2. Vorsitzende haben die gesamte Geschäftsführung zu leiten. Sie führen den gesamten Schriftverkehr, sofern es nicht in den Bereich eines anderen Vereinsamtes fällt. Der Rennleiter hat die Organisation der Veranstaltungen zu leiten. (Coursing/Trainings-Coursing)

Der Kassenwart ist für die finanziellen Belange des Vereins zuständig und verantwortlich. Der Schriftführer erstellt Protokolle, die jedem Hauptmitglied zugeschickt werden.

Der Vorstand hat das Recht für Spezialaufgaben, wie z.B. Ausstellungen, Beauftragte einzusetzen, die aber dem zuständigen Vorstandsmitglied unterstehen.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich oder telefonisch ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Tagesordnung muß mitgeteilt werden, kann aber während der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind, davon aber der 1. oder 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

§ 10 Vereinsämter

Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens drei Jahre stimmberechtigt sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Regeln des Vereins und/oder des DWZRV verstoßen, die die sportliche Fairneß verletzen, die die Interessen und das Ansehen des Vereins oder Einzelmitglieder schädigen, kann der Vorstand disziplinarische Maßnahmen ergreifen.

- Verweis einfach oder streng
- Geldbußen bis zu 500,--DM
- Ausstellungs- oder Coursingteilnahmesperre
- Verbot des Zutritts zum Vereinsgelände beim Training oder Veranstaltungen
- Amtsenthebung
- Ausschluß

Die Maßnahmen sind z.T. befristet. Die Betroffenen sind zu hören. Über die Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausstellungen, Coursing

Ausstellungen und Coursings müssen vom DWZRV genehmigt sein. (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Vereins im DWZRV)

§ 13 Beschlüsse des Vereins

Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das gilt für Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Es sind dafür mindestens 75 % der Stimmen erforderlich.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind gleichberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Windhunde in Not e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden oder dem DWZRV aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16. März 1997 anlässlich der Gründungsversammlung des CSH beschlossen.

Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großenaspe, 16.03.1997


